

dürfen niemals um dieses Schadens willen vorgenommen werden. Rachestreiks sind unbedingt verurteilenswert — der Arbeiter darf sich zur Wehr setzen, das Recht der Notwehr gebrauchen, seine ihm eigene Arbeitskraft zurückziehen und dem Arbeitgeber vorenthalten, aber er darf es nur um des guten notwendigen Zwecks willen, sich und den Seinen in gerechter Sache zu helfen, und dem Menschheitsfortschritt dienstbar zu sein. Arbeitskämpfe, die das Gemeinwohl bedrohen, sind nicht absolut vermeidlich und nicht unbedingt Unrecht; es kommt eben darauf an, wie weit sie für die kämpfende Gruppe zur Unabwendbarkeit wurden und warum gestritten wird — sie dürfen aber auf keinen Fall leichtfertig provoziert werden. Recht kompliziert stellt sich die Kampfberechtigung derjenigen Arbeiter dar, von deren Arbeit das Gemeinwohl direkt abhängt. Wir denken z. B. an die Eisenbahnarbeiter. Sie müssen ihre Kampfesaktionen unter dem Gesichtspunkt des zu wahren Gemeinwohls doppelt sorgfältig prüfen und alles versuchen, um die öffentlichen Körperschaften, die Verwaltung, die Regierung, das Parlament für ihre gerechten Forderungen zu gewinnen, bevor sie zahllose Menschen in Erwerbs- und Geschäftsschwierigkeit bringen. Mitmenschen in Lebensgefahr zu bringen bleibt auch für sie unverantwortlich.

Vieles und vielerlei könnte hier noch gesagt werden, die angeführten Beispiele mögen aber als bescheidene Anregung genügen, sie mögen dem Priester die Notwendigkeit des sozialen Verstehens als Hilfsmittel der Seelsorge vor Augen rücken. Neue Komplikationen, neue Geistesansforderungen, aber auch neue Lösungen und Klärungen und das alles im Dienste der fortschreitenden Menschheit und zur Ehre Gottes!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Wem gehört der Gewinn?**) Der Pfarrer Titus hat eine Summe Geld zur Renovierung einer Filialkirche zusammengebracht und in Verwahr genommen. Weil dasselbe aber erst nach einigen Jahren zur Verwendung kommt, sucht er es fruchtbar anzulegen in Staatspapieren und ein paar Losen. Bei Ziehung der letzteren kommt auf eines dieser Lose ein Gewinn von 10.000 Mk.

Gehört der Gewinn der Filialkirche, oder kann Titus das Ganze oder einen Teil für sich behalten, da er bei etwaigen Kursverlusten gewillt war aus eigener Tasche den Verlust zu decken?

Antwort und Lösung. Ein Unrecht auf den Gewinn einfach hin könnte Titus nur haben, wenn er das ganze Geschäft, welches er mit dem Gelde gemacht hat, in seinem eigenen Namen würde betrieben haben, nicht als Verwalter des Kirchengutes. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß durch irgend welchen Akt jenes Geld in das Eigentum des Titus übergegangen sei mit der Verpflichtung der Rückzahlung eines Aequivalents, also daß Titus als Verwalter dieses

Kirchengutes sich selber als einer Privatperson das Geld geliehen und daß dann Titus als Privatperson die obige Spekulation mit dem Gelde gemacht hätte. — Das hat aber zweifelsohne nicht in der Absicht des Titus gelegen; mithin hat er es auch tatsächlich nicht getan. Auch hätte er das nicht tun dürfen, weil darin ein den Geistlichen verbotenes Handelsgeschäft erblickt werden müßte; daher ist man nicht berechtigt, ohne zwingenden Grund bei Titus jene Handlungsweise zu unterstellen. Folglich fällt nicht dem Titus, sondern dem, in dessen Namen und zu dessen Gunsten Titus handeln wollte und gehandelt hat, der Gewinn zu, d. h. der Filialkirche, deren Geld Titus fruchtbar angelegt hat.

Dieselben Gründe gelten gegen die Berechtigung einer Teilung des Gewinnes zwischen Titus und seiner Filialkirche. Um eine solche Teilung zu rechtfertigen, müßte angenommen werden können, es habe zwischen Titus und der Filialkirche eine Art von Gesellschaftsvertrag bestanden, und dann sei im Namen dieser Gesellschaft jene Spekulation bei Anlage der Geldsumme gemacht worden.

Das einzige, was noch unerledigt bleibt, wäre der Anspruch auf ein gewisses Honorar für die Mühewaltung in Verwahrung und Anlegung des Geldes. Hat Titus nicht von Anfang an die Absicht gehabt, zu gunsten der Filialkirche jene Mühewaltung unsonst auf sich zu nehmen; dann kann ein mäßiges Honorar nicht als ungerecht bezeichnet werden. Hätte nun Titus als Honorar jene Summe vorweggenommen, welche auf Ankauf des Loses verwendet wurde, und auf diese Weise das Los aus dem zu seinem Eigentum gewordenen Gelde gekauft, dann könnte er allerdings den Gewinnstreffer des Loses für sich behalten; auch hätte er alsdarin eines ihm unerlaubten Handelsgeschäftes sich nicht schuldig gemacht. Allein ein solcher Vorgang wäre nicht mehr der im Gewissensfalle selber gezeichnete.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Dem Protestantismus Vorschub geleistet. „Los von Rom“?) In dem fast rein katholischen Städtchen N. bilden mehrere Bürger ein Komitee, um durch „Förderung der Gewissensfreiheit und des Fortschrittes“ (?) den Uebertritt zum Protestantismus zu erleichtern. Auch wird die Berufung eines protestantischen Predigers und der Bau eines protestantischen Bethauses beschlossen und durch die Komitee-Mitglieder werden zu diesem Zwecke freiwillige Geldbeiträge gesammelt. Ein Katholik verkauft an das Komitee den Baugrund zum neuen Bethause, ein katholischer Architekt und Baumeister übernimmt den Bau, welcher durch katholische Arbeiter ausgeführt wird.

Frage: I. welcher Sünden machen sich die Genannten dadurch schuldig? II. verfallen dieselben dadurch vielleicht auch besonderen Kirchenstrafen?

I. Was die Gattung (species) und Zahl der Sünden anbelangt, deren sich die Genannten schuldig machen, ist folgendes zu unterscheiden: